

Berechnung der Einkommenswegnahme, wenn behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden müssen, gültig für das Jahr 2020

„Zumutbare“ Einkommensanrechnung

Unter der Vorgabe, dass ganz oder in Teilen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, gilt das nachfolgende Rechenschema. Wird ausschließlich Hilfe zur Pflege (SGB XII) in Anspruch genommen (sehr selten) empfehlen wir das [Rechenschema](#) unserer ehemaligen Vorstandsmitglieder:

1	Einkommen des Vorjahres			
2	Einkommen eines Ehegatten im Vorjahr			
3	Jährliche Bezugsgröße der Sozialversicherung im laufenden Jahr		38220,00 €	
	Wird dieser Betrag vom Ehegatten überschritten? Kein Ehegatte oder ja nein	0 % 15 %		
	Wird dieser Betrag aus Zeile 3 vom Ehegatten überschritten? Kein Ehegatte oder nein ja für jedes unterhaltsberechtigtes Kind	10 % 5 %		
			Einkommen überwiegend aus versicherungspflichtiger Arbeit	Einkommen überwiegend aus sozialversicherungsfreier Arbeit
	Freibetrag in % der Bezugsgröße		85 %	75 %
4	Summe der Prozentwerte			60 %
5	Betrag der Obergrenze % aus Zeile 4 aus Betrag Zeile 3			
6	Übersteigender Verdienst (Zeile 1 - Zeile 5)			
13	Davon 2% auf 10 Euro abgerundet = „zumutbarer“ Eigenanteil im laufenden Jahr			

Ehegatteneinkünfte selbst bleiben anrechnungsfrei. Liegen sie jedoch über dem Grenzwert in Zeile 7, fällt der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 15 % und der halbe Kinderfreibetrag weg.

Berechnung des Vermögensfreibetrages

Er errechnet sich aus der Bezugsgröße aus Zeile 3 und beträgt das 1 ½-fache dieses Betrages, somit 57.330,00 €

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forseea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)